



Sportamt

Stadt Münster · 48127 Münster (0801)

An die
Sportvereine
in Münster

Friedrich-Ebert-Straße 110

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Herr Imsieke
Zimmer: 303
Telefon: 02 51 / 492-5214
Fax: 02 51 / 492-7753
Imsieke@stadt-muenster.de

Mein Zeichen (bitte angeben)
52.01.0010

Münster, 28.05.2020

**Breiten- und Freizeitsport auf und in städtischen Turn-/Sporthallen
und städtischen Sportaußen- und Freiluftanlagen in Münster
hier: geänderte Fassung der Coronaschutzverordnung mit Gültigkeit
ab dem 30. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz nach dem gestrigen Schreiben an Sie wurde durch das Land NRW eine geänderte Fassung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) veröffentlicht, über deren Relevanz für den Sport ich Sie mit heutigem Schreiben informieren möchte.

Ausübung von nicht-kontaktfreiem Sport

Nach Maßgabe der neuen Verordnung dürfen ab 30. Mai **bis zu zehn Personen** (auch wenn sie nicht in häuslicher Gemeinschaft leben) **im Freien** zum Sport wieder zusammenkommen und den Sport **ohne Mindestabstand** ausüben.

Das bedeutet, dass z.B. im Fußballtraining **im Freien (!)** ein Spiel fünf gegen fünf (inkl. Torhütern) zulässig ist. Zu etwaigen weiteren Sportler/-innen muss weiterhin jederzeit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Bitte beachten Sie: Diese Regelung gilt ausdrücklich **nur für den Außensport**. Die Vorgaben für den Hallensport sind unverändert.

Zur Rückverfolgung etwaiger Infektionsketten bitte ich bei nicht-kontaktfreier Sportausübung im Freien um Dokumentation der Trainingsteilnehmer/-innen und Aufbewahrung dieser Dokumentation, so dass die Gesundheitsbehörden ggf. die Kontakte bei Ihnen abrufen können. Nach Ablauf von vier Wochen sind diese Daten vollständig zu vernichten. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen des §2a der Coronaschutzverordnung.

Stadt Münster

Telefon: 02 51 / 492-0
Fax: 02 51 / 492-7700
stadtverwaltung@
stadt-muenster.de
www.stadt-muenster.de

Service für Menschen
mit Behinderung:
www.stadt-muenster.de/
barrierefrei

...

Zuschauer

Im Breiten- und Freizeitsport ist ab 30.5. **im Freien** unter Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern das Betreten der Sportanlage durch bis zu 100 Zuschauer zulässig.

Wettbewerbe im Breiten- und Freizeitsport

Im Breiten- und Freizeitsport sind ab 30. Mai auf und außerhalb von öffentlichen oder privaten Sportanlagen Wettbewerbe **im Freien auf Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes** (§2b CoronaSchVO) zulässig. Dieses ist dem Gesundheitsamt ggf. zur Genehmigung vor Ausschreibung/Durchführung des Wettbewerbes vorzulegen.

Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen bleiben mindestens bis zum 31. August 2020 untersagt.

Nutzung von Duschen und Umkleiden

Obwohl die ab 30. Mai gültige Fassung der Coronaschutzverordnung eine Freigabe der Duschräume und Umkleiden ermöglicht, bleibt die **Nutzung in den Sporthallen** entsprechend des gestrigen Schreibens **bis einschließlich der Sommerferien untersagt**.

Duschen und Umkleiden der städtischen Sportaußenanlagen können unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ab 30.05.2020 wieder genutzt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Imsieke, Tel.: 492-5214 oder per E-Mail an: imsieke@stadt-muenster.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dieter Schmitz
stellvertr. Leiter des Sportamtes